

# Satzung

## A. Allgemeines

### § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein (Chor) führt den Namen: **Crescendo Chor Coesfeld e.V.**

Er hat seinen Sitz in Coesfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld, unter der Nummer 497 eingetragen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges.

Zur Erreichung dieses Zwecks hält er regelmäßig einmal wöchentlich Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch Lehrgänge und Förderkurse, insbesondere für die jugendlichen Vereinsmitglieder, verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder weltanschaulichen Richtung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Bunter Kreis Münsterland – Verein zur Familiennachsorge e.V.“. Dieser hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke, gemäß seiner Satzung, zu verwenden.

### § 3: Verwendung der Finanzmittel

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitgliedern und anderen Personen in Erfüllung von Aufgaben für den Verein Auslagen entstanden sind, werden diese erstattet.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt über angemessene Geldbeträge zu Repräsentationszwecken o.a. frei zu verfügen.

### § 4: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Westmünsterland e.V. . Dieser gehört dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. an, welcher wiederum Mitglied des Deutschen Chorverbandes ist.

## B. Mitgliedschaft

### § 5: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven (singenden), fördernden, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Der Eintritt in den Verein ist dem Vorstand vorher anzuzeigen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

**a: Aktive Mitgliedschaft**

Singendes Mitglied kann jede Person sein. Bei Eintritt in den Verein sollte das aktive Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet haben.

**b: Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins (Chores) unterstützen will, ohne selbst zu singen.

**c: Passive Mitglieder**

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins (Chores) finanziell unterstützen will, ohne am aktiven Geschehen innerhalb des Vereins teilzunehmen.

**d: Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die auf besondere Weise oder durch besondere Leistungen zum Wohle des Vereins beigetragen haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

**§ 6: Vereinsbeitrag**

Die aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, zur Finanzierung der Kosten, die dem Verein entstehen, einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Gleiches gilt sinngemäß für fördernde Mitglieder.

Passive Mitglieder zahlen zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Vereins einen angemessenen jährlichen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ausgaben zu besonderen Anlässen werden ggf. von den Teilnehmern/innen durch entsprechende Umlagen finanziert.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu fördern.

Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Proben, Konzerten und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

**§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a: durch freiwilligen Austritt
- b: durch Tod
- c: durch Ausschluss

**a: freiwilliger Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens jedoch zum Schluss des Kalenderjahres. Unter besonderen Gründen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

**b: Tod**

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

### **c: Ausschluss**

Ein Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die ohne erkennbaren Grund und ohne Entschuldigung den wöchentlichen Chorproben fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand.

Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, haben das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündung des Ausschlusses erfolgen und ist zur Entscheidung einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Widerspruch trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 9: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 10: Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von drei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Des Weiteren sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Ersten Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Vereinssatzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer/innen (zwei) für die Dauer eines Jahres
5. Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der Umlagen verschiedenster Art
6. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Entscheidung über den Widerspruch nach § 8 Abs. c der Satzung
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entgegennahme des Berichtes des/der Chorleiters/in
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§11: Anträge an die Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge an die Mitgliederversammlung heranzutragen. Diese Anträge sind mindesten acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Kandidaturen, Vorschläge oder Benennungen von Kandidaten/innen für die Vorstandswahl sind innerhalb eines Monats, zur allgemeinen Bekanntmachung, schriftlich einzureichen und bedürfen der namentlichen Unterstützung von fünf Mitgliedern.

## **§12: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Gesamtvorstand
- dem/der Chorleiter/in

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer Pressewart/in

### **A: Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden, dem Kassierer / der KassiererIn und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich handelnd den Verein. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

### **B: Der Gesamtvorstand**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu zur Wahl steht. Der Gesamtvorstand trifft zu allen Fragen des Vereinslebens seine Entscheidung. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder. Der Vorstand muss seine Entscheidungen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der/Die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Dieser ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann der Gesamtvorstand Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.

### **C: Der/Die Chorleiter/in**

Der/Die Chorleiter/in hat, da er/sie kein Vereinsmitglied im Sinne des § 5 dieser Satzung ist, nur begrenztes Mitspracherecht.

Er/Sie zeichnet sich für den musikalischen Teil der Vereinsarbeit verantwortlich. Darüber

hinaus hat er/sie zu den allgemeinen Vereinsangelegenheiten eine beratende Funktion. Der/Die Chorleiter/in hat zur Geschäfts- und Finanzführung kein Mitspracherecht.

### **§13: Protokolle**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in oder ein/eine gewählte/r Stellvertreter/in. Das Protokoll ist von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **D. Ausschüsse**

### **§14: Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 15: Datenschutzbestimmungen**

- 1.) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.  
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Kommunikationsdaten (Telefon-Nr., Mobilfunk-Nr., email-Adresse)
  - e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein (Ehrungen werden nur im Protokoll der Mitgliederversammlung niedergeschrieben)
  - f) Funktion im Verein, Art der Mitgliedschaft
  - g) für das Beitragswesen die Bankverbindung des Mitgliedes (IBAN,BIC)Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- 2.) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 3.) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Deutschen Chorverband, den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Chorverband Westmünsterland e.V. weitergeleitet..
- 4.) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und die Daten nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitgliedes oder erfolgtem Widerspruch fristgerecht gelöscht werden. Daten von Vereinsmitgliedern werden bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

- 5.) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

#### **§16: Haftpflicht**

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

#### **§17: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat
2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sofern Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, ist binnen einer Frist von vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Auch diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Abstimmung namentlich vorzunehmen ist.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsfördernden Vorstandes zu Liquidatoren/innen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren/innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren/innen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47ff BGB).

#### **§18: Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 1994 beschlossen.

Sie tritt mit dem 20. Oktober 1994 in Kraft.

Sie wurde durch Mitgliederversammlung am 14.08.2008 und zuletzt am 24.01.2019 geändert.